

## Branchen-Info-Spezial

[www.fachverbandwerbung.at](http://www.fachverbandwerbung.at)

Zielgruppe:

Mitglieder

Stand:

April 2010 / MD

Titel	Gewerberecht
Untertitel	Abgrenzung Werbeagentur - Fotograf
Info:	<p><b>Darf eine Werbeagentur auch selbst fotografieren und / oder Fotos vor- und nachbearbeiten?</b></p> <p>Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation vertritt die Rechtsauffassung, dass das Fotografieren und das Vor- und Nachbearbeiten von Fotos eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung darstellt und im Rahmen der Gesetze als Nebenrecht den Werbeagenturen erlaubt ist. Diese als Nebenrecht erbrachte Dienstleistung ist nicht dem reglementierten Gewerbe der Fotografen vorbehalten.</p> <p><b>Das Berufsbild „Werbeagentur“:</b> Die Full Service-Agentur berät, plant, gestaltet und lässt die Werbemittel produzieren. Auch Marktforschung und Mediaplanung fallen in den Aufgabenbereich der Werbeagentur.</p> <p>Eine Full Service Werbeagentur sucht einen strategischen Ansatz für das werbliche Vorgehen und entwickelt dann aufbauend ein Kommunikationskonzept. Dieses beinhaltet alle zur Erreichung des Werbezieles relevanten kreativen und medialen Bereiche.</p> <p>Das Aufgabengebiet einer Werbeagentur umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Entgegennehmen eines Briefings</li> <li>• Hinterfragen und Kommentieren der einzelnen Briefingpunkte im Zuge eines Rebriefings</li> <li>• Die Entwicklung von Kreativkonzepten</li> <li>• Die Planung und Gestaltung aller relevanten Kommunikationsinstrumente</li> <li>• Die Entwicklung und Optimierung von Mediakonzepten</li> <li>• Ausschreibungen und Verhandlungen mit Produzenten und Medien zur Erzielung bester Einkaufsbedingungen für den Kunden</li> <li>• Die Produktion und Exekution aller Werbemaßnahmen</li> <li>• Die Verwaltung von Produktions- und Mediabudgets unter Berücksichtigung höchster Sorgfaltspflicht.</li> <li>• Die Überwachung und Kontrolle aller durchzuführenden Maßnahmen</li> <li>• Das Veranlassen und Begleiten von Werbewirkungsanalysen</li> <li>• Die laufende Beratung der Klienten in allen relevanten Bereichen</li> </ul> <p><b>Sonstige Rechte der Werbeagenturen (= „Nebenrechte“):</b> Die gewerbliche Herstellung von Fotos ist grundsätzlich dem reglementierten Gewerbe der Fotografen vorbehalten. Einer Werbeagentur ist es rechtlich möglich, Gesamtaufträge für Werbeaktivitäten anzunehmen, die auch Fotografie beinhalten. In der Praxis kommt es zu Abgrenzungsproblemen, inwieweit sich eine Werbeagentur bei einem Gesamtauftrag eines befugten Gewerbetreibenden (= Fotograf) bedienen muss oder inwieweit das Fotografieren bzw. das Bearbeiten digitaler Fotos ein sog. „Nebenrecht“ der Werbeagentur darstellt.</p> <p>Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation vertritt die Rechtsauffassung, dass grundsätzlich die Bearbeitung und Vervielfältigung audiovisueller Produkte</p>

	<p>eine Ergänzungsleistung nach § 32 Abs. 1 Z 1 GewO darstellt und damit als „Nebenrecht“ der Werbeagenturen zu beurteilen ist.</p> <p>Die Verwendung von vom Kunden oder von Dritten (z.B. Fotografen, Bildagenturen) bereitgestellten Fotoaufnahmen z.B. zur Gestaltung einer Website steht einer Werbeagentur auch ohne zusätzliche Fotografenberechtigung zu. Dieses Recht umfasst auch die für die Implementierung erforderliche Vor- und Nachbearbeitung der Fotos (= Vor- und Vollendungsmaßnahmen im Sinne von § 32 Abs. 1 Z. 1 GewO). Ein Werbegraphik-Designer darf daher Fotos im Zusammenhang mit derartigen Vor- und Vollendungsarbeiten auch digital bearbeiten.</p> <p>Die entsprechende Bestimmung in § 32 Abs. 1 Z 1 GewO lautet:</p> <p><b><i>Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu: alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen</i></b></p> <p>Seit der Gewerbeordnungs-Novelle 2002 sind die Nebenrechte der Gewerbetreibenden in § 32 GewO geregelt. § 32 Abs. 2 GewO normiert aber als allgemeine Schranke, die eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Nebenrechte verhindern soll, dass bei deren Ausübung der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben müssen.</p>
<p>Lesen Sie mehr!</p>	<p><b>Berufsbild Werbeagentur</b>  <a href="http://www.fachverband-werbung.at/de-brancheninfos-werbeagentur.shtml">http://www.fachverband-werbung.at/de-brancheninfos-werbeagentur.shtml</a></p> <p><b>Nebenrechte von Werbeagenturen und Gesamtauftrag: § 32 GewO</b>  <a href="http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Dokumentnummer=NOR40058317&amp;ResultFunctionToken=8a492585-6ade-4e63-8fb2-e375bf24b6c6&amp;Kundmachungsorgan=&amp;Index=&amp;Titel=gewerbeordnung&amp;Gesetzesnummer=&amp;VonArtikel=&amp;BisArtikel=&amp;VonParagraf=32&amp;BisParagraf=&amp;VonAnlage=&amp;BisAnlage=&amp;Typ=&amp;Kundmachungsnummer=&amp;Unterzeichnungsdatum=&amp;FassungVom=08.03.2010&amp;ImRisSeit=Undefined&amp;ResultPageSize=100&amp;Suchworte=">http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Dokumentnummer=NOR40058317&amp;ResultFunctionToken=8a492585-6ade-4e63-8fb2-e375bf24b6c6&amp;Kundmachungsorgan=&amp;Index=&amp;Titel=gewerbeordnung&amp;Gesetzesnummer=&amp;VonArtikel=&amp;BisArtikel=&amp;VonParagraf=32&amp;BisParagraf=&amp;VonAnlage=&amp;BisAnlage=&amp;Typ=&amp;Kundmachungsnummer=&amp;Unterzeichnungsdatum=&amp;FassungVom=08.03.2010&amp;ImRisSeit=Undefined&amp;ResultPageSize=100&amp;Suchworte=</a></p> <p><b>Merkblatt: Welche Gewerbe gibt es?</b>  <a href="http://portal.wko.at/intranet/iformat_detail.wk?StID=465236&amp;DstID=1342">http://portal.wko.at/intranet/iformat_detail.wk?StID=465236&amp;DstID=1342</a></p> <p><b>FAQ`s: Welche Gewerbe gibt es?</b>  <a href="http://wko.at/wknoe/rp/gew_welche_gewerbe_gibt_es.htm">http://wko.at/wknoe/rp/gew_welche_gewerbe_gibt_es.htm</a></p> <p><b>Konsolidierte Fassung der GewO ab 1.1.2010:</b>  <a href="http://portal.wko.at/intranet/ikcformat_liste_folder.wk?sbid=3182&amp;dstid=1342&amp;ttid=11">http://portal.wko.at/intranet/ikcformat_liste_folder.wk?sbid=3182&amp;dstid=1342&amp;ttid=11</a></p>
<p>Kontakt</p>	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation  Wirtschaftskammer Österreich  1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73  T 05 90 900-3503  F 05 90 900-285  E <a href="mailto:werbung@wko.at">werbung@wko.at</a>  H <a href="http://www.fachverbandwerbung.at">www.fachverbandwerbung.at</a></p>